



18/SN-40/ME

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

// TELEFON 42 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
 ZL 51 GE/19.83
 Datum: 5. MRZ. 1984
 Verteilt 1984-03-06 Tramer

Dr. Müller

IHR ZEICHEN

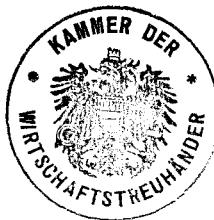
IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
1666/83/Dr.Schn/StDATUM
2.3.1984

BETRIFFT: Entwurf eines Wohnbauförderungsgesetzes 1984 sowie eines Wohnhaussanierungsgesetzes;

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 12. Dezember 1983, GZ.54.401/2-V-4/83, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Wohnbauförderungsgesetzes 1984 sowie eines Wohnhaussanierungsgesetzes, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Kammerdirektor:



Beilage



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIIT. BENNOPLATZ 4/2

//

TELEFON 42 16 72-0+

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

An das

Bundesministerium für Bauten
und Technik

Stubenring 1
1011 Wien

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
GZ.54.401/2-V-4/83	12.12.1983	1666/83/Dr.Schn/St	28.2.1984

BETRIFFT:
**Entwurf eines Wohnbauförderungsgesetzes 1984
sowie eines Wohnhaussanierungsgesetzes**

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 12.12.1983, GZ.54.401/2-V-4/83, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zum Entwurf eines Wohnbauförderungsgesetzes 1984 sowie eines Wohnhaussanierungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Zusammenfassung und Modernisierung der Bestimmungen über die Förderung des Wohnhausbaus und der Wohnhaussanierung ist grundsätzlich zu begrüßen.

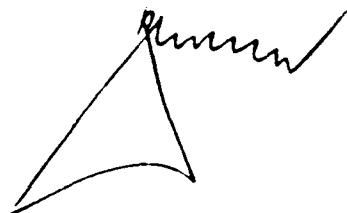
Hinsichtlich des begünstigten Wohnraumes ist allerdings zu bemerken, daß das Wohnbauförderungsgesetz die förderungswürdigen Wohnungen nach oben hin mit 130 m², bei mehr als 5 im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit 150 m² begrenzt. Diese von den früheren einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen (§ 18 (2) z.3 EStG 1972 idF d.2 AbGÄG 1977) abweichende Regelung hat schon in der Vergangenheit zu volkswirtschaftlich unerwünschten Umweglösungen geführt. Wenn auch anzuerkennen ist, daß nach oben hin eine Grenze bestehen muß, so wird doch im Sinne einer familienfreundlicheren Gestaltung des Gesetzes vorgeschlagen, die Mindestgrenze von 130 m² um 10 m² pro Kind i.S. des § 119 EStG anzuheben.

Die gleichen Überlegungen gelten für § 3 Z.2 des Wohnhaussanierungsgesetzes, in welchem überhaupt nur eine Nutzfläche von 150 m² als obere Grenze (ohne Berücksichtigung des Familienstandes) vorgesehen ist.

Desweiteren sei darauf hingewiesen, daß die Sanierung von Althauswohnungen bei größeren Gebäuden wohl nur dann mit Erfolg begünstigt werden kann, wenn die steuerlichen Anreize weiter aufgebaut werden. In diesem Zusammenhang wird eine Anpassung des § 3 (2) StErg (Stadterneuerungsgesetz) an die Bestimmungen von dessen Abs.1 angeregt, wobei die beiden Begünstigungen (entweder 50 % + 5 x 10 % Afa oder Verteilung der Ausgaben auf 10 Jahre) wahlweise zur Verfügung stehen sollen. Auch sogenannte "Verlustzuweisungsgesellschaften" des Handelsrechts sollten von dieser Begünstigung grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, weil über diesen Weg anlagesuchendes Kapital von Freiberuflern und höher verdienenden Arbeitnehmern dem begünstigten Zweck zugeführt werden könnte.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und bemerkt, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

